



STADT **SURSEE**

REGLEMENT ÜBER DIE
PARKPLATZGEBÜHREN
DER STADT SURSEE
VOM 27. MAI 2002
(PARKPLATZ-GEBÜHREN-
REGLEMENT)

Reglement über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002

(Parkplatz-Gebühren-Reglement)

Das Reglement über die Parkplatzgebühren der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 (Parkplatz-Gebühren-Reglement) wurde an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 17. Oktober 2011 wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

- 1 Zur Kurzzeitparkierzone A gehören die Altstadt und ihre unmittelbare Umgebung sowie die Einkaufsachsen bis zum Bahnhof. Vorbehalten bleiben die speziellen Regelungen auf Privatterrain (z.B. Einkaufszentren).*

Art. 9 Abs. 1 und 3

- 1 Eine erste Parkierzeit von 30 Minuten ist gebührenfrei.*
3 Einkaufs- und Fachmarktzentren können abweichende Regelungen treffen.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

sig. Ruedi Amrein

Dr. Ruedi Amrein
Stadträsident

sig. Godi Marbach

Godi Marbach
Stadtschreiber

Sursee, 18. Oktober 2011

5 **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1* Inhalt
- Art. 2* Grundsatz
- Art. 3* Geltungsbereich
- Art. 4* Gebührenzeiten
- Art. 5* Gebührenerhebung
- Art. 6* Verwendung der Gebühren
- Art. 7* Ausnahmen

7 **II. GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIERFLÄCHEN**

A. Kurzzeitparkierzone A

- Art. 8* Bereich
- Art. 9* Gebühren
- Art. 10* Besondere Regelungen

B. Dauerparkierzone B

- Art. 11* Bereich
- Art. 12* Gebühren
- Art. 13* Besondere Regelungen

C. Spezialbereiche C

- Art. 14* Bereich
- Art. 15* Gebühren

9 **III. SONDERLÖSUNGEN**

- Art. 16* Eigene Lösungen
- Art. 17* Unterstellung auf Verlangen
- Art. 18* Blaue Zonen
- Art. 19* Verzicht auf Regelung

11 **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 20* Vollzug
Art. 21 Strafbestimmung
Art. 22 Vorbehalt
Art. 23 Inkrafttreten

REGLEMENT ÜBER DIE PARKPLATZGEBÜHREN DER STADT SURSEE

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 13 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993 und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Reglement über die Parkplatzgebühren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Inhalt

Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und für das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf

- öffentlichem Grund
- Parkierflächen im Eigentum der Stadt Sursee
- Parkierflächen von Einkaufszentren und Fachmarktzentren, denen die Pflicht zur Erhebung einer Gebühr für die Benützung von Kundenparkplätzen auferlegt wurde oder die sich freiwillig diesem Reglement unterstellt haben.

Art. 2

Grundsatz

- 1 Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Geltungsbereich nach Art. 3 dieses Reglementes über eine Dauer von anderthalb Stunden hinaus gilt als gesteigerter Gemeingebrauch, für den eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist.
- 2 Eine Kontrollgebühr kann schon von Anfang der Parkierzeit an verlangt werden.
- 3 Fahrzeuge dürfen auf den diesem Reglement unterworfenen Parkplätzen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.

Art. 3

Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Sursee.
- 2 Das Gemeindegebiet zerfällt gemäss Plan im Anhang des Reglementes in eine zentrale Kurzzeitparkierzone A und eine diese umgebende Dauerparkierzone B.
- 3 Innerhalb dieser Zonen bestimmt der Stadtrat die diesem Reglement unterworfenen Parkplätze (Kurzzeitparkierflächen A und Dauerparkierflächen B).
- 4 Ausserdem bestehen Spezialbereiche C mit Privilegierung während der Arbeitszeiten.

Art. 4

Gebührenzeiten

- 1 Parkplatzgebühren sind während folgenden Zeiten zu entrichten:
Montag bis Freitag: 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 - 16.00 Uhr
- 2 Angebrochene Stunden sind ganz zu bezahlen.
- 3 An Sonn- und Feiertagen sind keine Parkplatzgebühren zu entrichten.

Art. 5

Gebührenerhebung

- 1 Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Stadtrat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.
- 2 In Einkaufs- und Fachmarktzentren regeln die Betreiberinnen und Betreiber die Gebührenerhebung und die Kontrolle selber.

Art. 6

Verwendung der Gebühren

- 1 Die der Stadt Sursee verbleibenden Gebühren sind für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- 2 In Einkaufs- und Fachmarktzentren fallen die Parkplatzgebühren den Betreiberinnen und Betreiber zu.

- 3 Wenn Anstösser wesentliche Mittel in die Errichtung öffentlicher Parkplätze investiert haben, kann ihnen der Stadtrat die darauf anfallenden Parkplatzgebühren und für in der Dauerparkierzone B gelegene Parkierflächen auch einen entsprechenden Anteil am Erlös der Dauerparkierkarten überlassen. Zu beachten bleibt Art. 17 Abs. 3 dieses Reglementes.

Art. 7

Ausnahmen

- 1 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht gewähren. Dabei muss es sich um einen ausgesprochenen Härtefall handeln, oder aber Zweckmässigkeitsüberlegungen sprechen zwingend für eine abweichende Regelung.
- 2 Der Stadtrat kann einzelne Abstellplätze für besondere Notfalldienste, für Taxis oder für den standortgebundenen Warenumschlag bestimmter Betriebe reserviert erklären. Für den entsprechenden Spezialausweis ist auch in der Kurzzeitparkierzone A eine Sondergebühr in der Höhe der doppelten Gebühr für eine Dauerparkierkarte zu bezahlen.
- 3 Bei grösseren Veranstaltungen kann der Stadtrat eine pauschale Parkplatzgebühr von Fr. 5.– pro Tag festlegen und die Höchstparkierzeit in der Kurzzeitparkierzone A aufheben.

II. GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKIERFLÄCHEN

A. Kurzzeitparkierzone A

Art. 8

Bereich

- 1 Zur Kurzzeitparkierzone A gehören die Altstadt und ihre unmittelbare Umgebung sowie die Einkaufsachsen bis zum Bahnhof, eingeschlossen das Einkaufszentrum «Surseepark» mit MParc.
- 2 Massgebend ist der Plan im Anhang des Reglementes.

Art. 9

Gebühren

- 1 Eine erste Parkierzeit von anderthalb Stunden ist gebührenfrei.
- 2 Anschliessend beträgt die Parkplatzgebühr für die Stunde Fr. 1.–.
- 3 In Einkaufs- und Fachmarktzentren beträgt die Parkplatzgebühr nach einer Parkierzeit von 3 1/2 Stunden Fr. 3.– pro Stunde.

Art. 10

Besondere Regelungen

- 1 Der Stadtrat reserviert einzelne Abstellplätze für Behinderte oder für Gemeinschaftsfahrzeuge, für welche die ordentlichen Parkplatzgebühren zu entrichten sind.
- 2 Gesellschaftswagen bezahlen die doppelte Gebühr.
- 3 Handwerkerinnen und Handwerker können gegen den Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeugeinsatzes im Bereich der Kurzzeitparkierzone A auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierungskarten lösen, die gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen sind. Diese kosten Fr. 4.– für einen Tag oder Fr. 15.– für eine Kalenderwoche.
- 4 Für die Kurzzeitparkierzone A werden keine Dauerparkierkarten abgegeben.

B. Dauerparkierzone B

Art. 11

Bereich

- 1 Die Dauerparkierzone B wird gebildet aus dem restlichen Gemeindegebiet um die Altstadt und ihre unmittelbare Umgebung und um die Einkaufsachsen zwischen Altstadt und Bahnhof herum.
- 2 Massgebend ist der Plan im Anhang des Reglementes.

Art. 12

Gebühren

- 1 Die Parkplatzgebühr beträgt von Anfang der Parkierzeit an Fr. –.50 pro Stunde.
- 2 Für diese Zone können beliebig viele übertragbare Dauerparkierkarten für Fr. 40.– pro Monat oder Fr. 400.– pro Jahr gelöst werden, die gut

sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen sind. Sie verschaffen aber keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz auf öffentlichem Grund.

Art. 13

Besondere Regelungen

- 1 Gesellschaftswagen bezahlen die doppelte Gebühr.
- 2 Die Dauerparkierkarten sind auch in den Spezialbereichen C während der Zeit ihrer freien Zugänglichkeit einsetzbar, von den dort Privilegierten auch während ihrer Arbeitszeit.

C Spezialbereiche C

Art. 14

Bereich

- 1 Der Stadtrat bezeichnet Parkierflächen im Bereich von städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Anlagen, auf denen nur ausserhalb der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkplatzgebühr parkiert werden darf.
- 2 Der Stadtrat legt die Details fest, insbesondere die Parkierzeiten und den Kreis der Berechtigten, die ihre Fahrzeuge mit einem speziellen Ausweis auch während der Arbeitszeiten gegen Entrichtung einer Parkplatzgebühr auf diesen Parkierflächen abstellen dürfen.

Art. 15

Gebühren

In diesen Spezialbereichen C sind die gleichen Gebühren wie in der Dauerparkierzone B zu entrichten.

III. SONDERLÖSUNGEN

Art. 16

Eigene Lösungen

- 1 Nicht zu den Spezialbereichen C gehören Parkierflächen, über die der Stadtrat nicht Verfügungsberechtigt ist. Darunter fallen die andern Gemeinwesen gehörenden Parkierflächen sowie private Parkierflächen.

- 2 In diesen Bereichen können die Verfügungsberechtigten eigene Lösungen bei der Bewirtschaftung ihrer Parkierflächen treffen.
- 3 Ebenfalls eine Sonderlösung gilt für den durch die Stadt Sursee gemieteten Park-and-ride-Platz am Bahnhof.

Art. 17

Unterstellung auf Verlangen

- 1 Auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann der Stadtrat weitere Parkierflächen des Gemeindegebietes, welche in deren privatem Eigentum oder im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung anderer öffentlicher Gemeinwesen stehen, öffentlich erklären und diesem Reglement unterstellen.
- 2 Er kann die dabei anfallenden Parkplatzgebühren den betreffenden Betreiberinnen und Betreibern überlassen. Für in der Dauerparkierzone B gelegene Parkierflächen kann er ihnen auch einen entsprechenden Anteil am Erlös der Dauerparkierkarten überlassen.
- 3 Diese Betreiberinnen und Betreiber haben sich jedoch an den Kosten des Parkplatz-Kontrolldienstes der Stadt Sursee zu beteiligen, wenn sie die Kontrolle auf ihren Parkierflächen nicht selber besorgen. Auch bei eigener Kontrolle können Ordnungsbussen jedoch nur durch uniformierte Polizeiorgane erhoben werden.

Art. 18

Blaue Zonen

Der Stadtrat kann öffentliche Parkierflächen als «Blaue Zonen» erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 19

Verzicht auf Regelung

Der Stadtrat kann auf öffentlichen Strassen und Plätzen in der Dauerparkierzone B auch auf eine Regelung des Parkierens verzichten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

Art. 21

Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 22

Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 23

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sursee, den 27. Mai 2002

NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Caroline Kuhn
Stadtschreiberin

Anhang

Plan mit Einzeichnung des Geltungsbereiches des Parkplatz-Gebührenreglementes, aufgeteilt in die Kurzzeitparkierzone A und die Dauerparkierzone B

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2002 angenommen und wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1118 vom 3. September 2002 genehmigt.

Plan mit Einzeichnung des Geltungsbereiches des Parkplatz-Gebührenreglementes aufgeteilt in die Kurzzeitparkierzone A (rote Fläche) und die Dauerparkierzone B (übriges Gemeindegebiet)

Ortsplan Sursee:

Ausgabe 5.4.2002, Kost + Partner AG, 6210 Sursee, reproduziert mit Bewilligung des Kant. Vermessungsamtes vom 30.8.2001

